

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung

zu der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. März 2011 die nachfolgende zweite Änderungssatzung zu der Zulassungsordnung für Börsenhändler (Artikel 1) an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Satzung tritt gemäß Artikel 2 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung
zur Zulassungsordnung für Börsenhändler
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. März 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 19. Oktober 2007, geändert durch Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008

Die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 19. Oktober 2007, geändert durch Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 3 Berufliche Eignung

- (1) Die berufliche Eignung des Antragstellers ist gegeben, wenn dieser über die zum Handel an der FWB erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.
- (2) Fachliche Kenntnisse im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der FWB sowie die Funktionsweise des ~~Präsenzhandels~~ und des elektronischen Handels an der FWB besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 4 bis 15 vor der Prüfungskommission der FWB erbracht werden (Börsenhändlerprüfung). Die

Ablegung der Börsenhändlerprüfung darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse können auch durch einen anderen, dem Nachweis gemäß Absatz 2 Satz 2 gleichwertigen, Nachweis nachgewiesen werden.
- (4) Praktische Erfahrungen im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller
 - a) erfolgreich an einer funktionalen Systemschulung gemäß § 16 oder
 - b) am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung

teilgenommen hat und dies entsprechend nachweist.

§ 4 Börsenhändlerprüfung

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Börsenhändlerprüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse des Antragstellers (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.
- (2) Die Börsenhändlerprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
 - Regelwerke der FWB,
 - ~~Funktionsweise des Präsenzhandels an der FWB,~~
 - Funktionsweise des elektronischen Handels an der FWB.
- (3) Die Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com/academy) veröffentlicht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt in Kraft, sobald der Handel der bisher im Präsenzhandel gehandelten Wertpapiere im elektronischen Handel in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell aufgenommen wird, frühestens jedoch am 23. Mai 2011. Die Geschäftsführung macht den Tag des Inkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 24. März 2011 gemäß Artikel 2 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 19 Absatz 6 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 25. März 2011 (Az.: III 8 – 37d 02.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu verkünden.

Frankfurt am Main, den 28. März 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Dr. Cord Gebhardt